

Entscheidung des Monats - Februar 2024

BGH, Beschl. v. 19.12.2023, 3 StR 160/22

I. Leitsätze

1. Die Fristsetzung zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO erfordert nicht die Feststellung oder den konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung.
2. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gemäß § 244 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 StPO im Urteil abgelehnt, so ist eine rechtsfehlerhafte Begründung unschädlich, wenn das Tatgericht ihn ohne Rechtsfehler hätte zurückweisen dürfen und die Ablehnungsgründe vom Revisionsgericht aufgrund des Urteilsinhalts nachgebracht werden können.

II. Sachverhalt

Das *KG* verurteilte den Angeklagten A. wegen „eines Kriegsverbrechens gegen Personen in Tateinheit mit Mord und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Den Angeklagten R. verurteilte es wegen „eines Kriegsverbrechens gegen Personen durch in schwerwiegender Weise entwürdigende und erniedrigende Behandlung in Tateinheit mit Beihilfe zu einem Kriegsverbrechen gegen Personen durch Tötung und Beihilfe zum Mord sowie Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten.

Die Angeklagten legten gegen das Urteil Revision ein und rügten die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Dem Rügevorbringen lag folgendes Geschehen zugrunde:

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsschutzsenat des *KG* fand ab dem 22.11.2018 statt. Im Termin am 30.10.2020 teilte der Vorsitzende mit, es sei derzeit nicht beabsichtigt, die Beweisaufnahme von Amts wegen über die fortzusetzende Vernehmung eines Zeugen hinaus auf weitere Zeugen zu erstrecken. Mit Blick auf das verbleibende Beweisprogramm bat er die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung, etwaige Anträge möglichst bis zum 05.11.2020 zu stellen. Anschließend wurden noch weitere Beweise erhoben und von den Verteidigern Anträge gestellt. Im Termin am

05.03.2021 verkündete der Vorsitzende drei Beschlüsse und stellte fest, dass damit alle Anträge erledigt seien. Nach entsprechender Absichtsbekundung und Gelegenheit zur Stellungnahme ordnete der Vorsitzende für die Verfahrensbeteiligten eine Frist gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO zur Anbringung von Beweisanträgen innerhalb einer Woche an. Auf einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bestätigte der Staatsschutzsenat die Fristsetzung durch mit Gründen versehenen Beschluss. Die nach Verstreichen der Frist gestellten Beweisanträge wurden überwiegend in den Urteilsgründen beschieden.

Der *BGH* verwarf die Revisionen als unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Die Rügen, die beide Angeklagte in Bezug auf die gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO gesetzte Frist zur Anbringung von Beweisanträgen erhoben haben, führte der *BGH* einer näheren Erörterung zu.

III. Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des *BGH* begegne die Bestimmung der Frist gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO durch das *KG* keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, denn sie erfordere nicht die Feststellung oder den konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung.

Bei Anwendung der anerkannten Auslegungsmethoden sei § 244 Abs. 6 S. 3 StPO dahin zu verstehen, dass der Vorsitzende eine Frist zur Anbringung von Beweisanträgen auch dann bestimmen dürfe, wenn kein tatsachenfundierter Verdacht einer drohenden Prozessverschleppung durch missbräuchlichen Einsatz des Beweisantragsrechts bestehe.

Der Wortlaut spreche gegen ein solches Erfordernis, weil die gesetzliche Regelung für die Bestimmung der Frist über den Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme hinaus keine weiteren Voraussetzungen vorsehe. Auch gebe die Entstehungsgeschichte der Norm keinen eindeutigen Hinweis auf eine durch den Gesetzgeber geforderte, etwaige Abhängigkeit der Fristsetzung von (dem Verdacht) einer Verschleppungsabsicht. Ebenso sei aus gesetzessystematischen Erwägungen keine einschränkende Auslegung der Norm abzuleiten. Da die zeitlich nachfolgend eingefügte Regelung des § 244 Abs. 6 S. 2 StPO explizit den Umgang mit zum Zweck der Prozessverschleppung gestellten Beweisanträgen zum Gegenstand habe, liefe die Regelung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO leer, würde sie den Verdacht einer Verschleppungsabsicht zum Erfordernis haben. Schließlich sei auch bei teleologischer Auslegung zu berücksichtigen, dass der Zweck effizienter Verfahrensgestaltung konterkariert wäre, wenn es für die Fristsetzung durch das Gericht zunächst der Feststellung von hinreichenden Verdachtsmomenten bedürfte. Insgesamt lasse sich das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht mit einer solchen Restriktion vereinbaren.

Zwar habe der *BGH* in der Vergangenheit festgestellt, dass grundsätzlich Anlass zu einer eher engen Auslegung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bestehe, weil Beweisanträge in der Regel vor Abschluss der Beweisaufnahme zu bescheiden sind und die Norm damit Ausnahmecharakter habe.¹ Dies bedeute aber nicht, dass eine einschränkende Interpretation ohne Anhalt im Gesetzeswortlaut geboten wäre, sondern lediglich, dass die Tatgerichte das ihnen bei der Fristsetzung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausüben müssen. Dabei sei nicht nur auf die Anordnung des Vorsitzenden, sondern auch auf die auf eine Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO ergehende Entscheidung des Gerichts abzustellen.

Die durch den 3. Strafsenat gewählte, weite Auslegung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO hat noch eine weitere, einschränkende Konsequenz:

Obwohl der *BGH* in der Revision die Ablehnungsbegründung des durch die Verteidigung gestellten Beweisantrags als rechtlich defizitär bewertet, blieb die entsprechende Rüge ohne Erfolg. Denn der Senat habe den Beweisantrag mit anderen Erwägungen rechtsfehlerfrei gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO als bedeutungslos ablehnen können. Ein Austausch der Ablehnungsründe durch das Revisionsgericht sei in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden zulässig, denn die zu Hilfsbeweisanträgen entwickelten Grundsätze seien wiederum auf die Bescheidung eines nach Fristablauf gestellten Beweisantrags im Urteil zu übertragen. Weil der Maßstab bei Hilfsbeweisanträgen nicht so streng sei, beruhe in der Folge das Urteil nicht auf dem aufgezeigten rechtlichen Mangel.

IV. Praxisrelevanz

Mit seiner Entscheidung beschränkt der 3. Strafsenat die prozessuale Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten im Strafverfahren durch Ausübung des Beweisantragsrechts über das Maß der ohnehin mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 eingeführten Restriktionen hinaus.

Das Ergebnis der durch den *BGH* angewandten Methodenlehre überzeugt nicht. Im Rahmen der historischen Auslegung bemerkt der 3. Strafsenat, dass sich dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung² Ausführungen sowohl für als auch gegen ein einschränkendes Verständnis des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO entnehmen ließen. Indes überzeugt bereits nicht die Darlegung der vermeintlich gegen das Erfordernis der Feststellung (des konkreten Verdachts) einer Verschleppungsabsicht sprechenden Argumente.

¹ *BGH*, Beschl. v. 21.04.2021 - 3 StR 300/20, NJW 2021, 2129 m. Anm. *Schorck*.

² BT-Drs. 18/11277.

Für eine restriktive Auslegung spricht der konkrete Wortlaut in der Gesetzesbegründung:

*„Die vorgeschlagene Fristsetzung ermöglicht hingegen dem Gericht eine effiziente Verfahrensführung in den Fällen, in denen sich der **Verdacht aufdrängt**, dass Beweisanträge zu einem späten Verfahrenszeitpunkt mit dem **Ziel der Verfahrensverzögerung** gestellt werden [...].“³*

(Hervorhebung hier).

Die gegen eine Restriktion durch den 3. Strafsenat angeführten Argumente sind hingegen allgemeiner Art und bereits das Ergebnis einer Auslegung:

„Dies lässt sich dahin verstehen, dass dem Tatgericht allgemein die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, ein solches Verteidigungsverhalten zu verhindern. Auf einen tatsachenfundierten Verdacht künftiger in Verschleppungsabsicht gestellter Beweisanträge kommt es danach nicht an.“

(Rn. 27, Hervorhebung hier).

Daher erscheint es falsch, wenn der *BGH* feststellt, dass die Gesetzesmaterialien ein „indifferentes Bild“ böten, aus dem sich keine Rückschlüsse auf die gesetzgeberischen Motive ziehen ließen.

Ob die Anordnung einer Frist nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO über den Wortlaut der Vorschrift hinaus an das Merkmal der Verschleppungsabsicht geknüpft ist, war zuvor höchstrichterlich nicht entschieden. Nicht zu Unrecht spricht sich in der Literatur die überwiegende Meinung für eine restriktive Auslegung der Vorschrift aus.⁴ Es bleibt zu hoffen, dass dies nicht „der Weisheit letzter Schluss“ ist und die anderen Strafsenate unter Umständen zu einer anderen Auslegung der Vorschrift gelangen werden. Bis dahin ist nach der Entscheidung des 3. Strafsenats keine restriktive Auslegung (und wahrscheinlich zugleich auch keine restriktive Anwendung) der Vorschrift durch die Tatgerichte zu erwarten.

Die Entscheidung des *BGH* deutet weitere Hürden für die Verteidigung an:

- Wann ist die von Amts wegen vorgesehene Beweisaufnahme abgeschlossen?⁵

³ BT-Drs. 18/11277, S. 35.

⁴ Vgl. dazu die zahlr. Nachweise in *BGH*, Beschl. v. 19.12.2023 - 3 StR 160/22, BeckRS 2023, 41286 (Rn. 19); vgl. auch *BVerfG*, Beschl. v. 06.10.2009 - 2 BvR 2580/08, NJW 2010, 592 (zur alten Rechtslage) sowie *BVerfG*, Beschl. v. 08.05.2020 - 2 BvR 1905/19, BeckRS 2020, 9598

⁵ Vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.12.2023 - 3 StR 160/22, BeckRS 2023, 41286 (Rn. 37 ff.).

- Ist das Tatgericht verpflichtet, die Verteidigung zuvor unmissverständlich auf den beabsichtigten Schluss der Beweisaufnahme hinzuweisen?⁶
- War die Bestimmung der Fristdauer zur Stellung der Beweisanträge angemessen?⁷

Die Beantwortung all dieser Fragen läge aller Voraussicht nach im Ermessen des Tatgerichts und wäre somit auch nur einem beschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab zuzuführen.

Rechtsanwältin Klaudia Dawidowicz, Strafrechtskontor, Berlin

⁶ Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 21.01.2023 -3 StR 80/22, NStZ 2023, 437 m. Anm. *Ventzke*.

⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2023 - 3 StR 160/22, BeckRS 2023, 41286 (Rn. 40 ff.).